

**1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalienentsorgung über
die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“
(Fäkaliengebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]), der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) sowie den §§ 1, 2 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung vom **15.12.2021** folgende Satzung beschlossen:

Artikel I: Änderung des § 4 der Fäkaliengebührensatzung

§ 4 Mengengebührensätze wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr beträgt je m³

- | | |
|--|----------|
| a) <u>Schmutzwasser</u> für die Entsorgung abflussloser Gruben für das gesamte Verbandsgebiet: | 7,46 € |
| b) <u>Fäkalschlamm</u> für die Entsorgung der Grundstückskläranlagen für das gesamte Verbandsgebiet: | 19,82 €. |

Artikel II: In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Storkow (Mark), den 16.12.2021

(Dienstsiegel)

.....
Grit Schmidt

Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalienentsorgung über die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird gemäß § 19 der Verbandsatzung hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 2 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Storkow (Mark), den 16.12.2021

(Dienstsiegel)

.....

Grit Schmidt
Verbandsvorsteherin